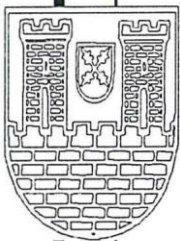


ORTSRECHT der Stadt Neustadt in Sachsen

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)



FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung	2. Änderung
1	Stadtratsbeschluss (vom/Nr.)	24.10.01/SR 01-204		
2	Veröffentlichung			
	2.1 Anschlag an die Amtstafel (von/bis)	-		
	2.2 Hinweis im Amtsblatt	09.11.01/Nr. 24		
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2002		
4	Rechtsaufsichtliches Verfahren			
	4.1 Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt		
	4.2 Vorlage an Rechtsaufsichtsbehörde (Datum)	04.12.2001		
5	Geltungsdauer			
	5.1 Unbeschränkt	ja		
	5.2 Gültig bis			
6	Aufhebung			
	6.1 Stadtratsbeschluss (vom/Nr.)			
	6.2 Tag der Rechtswirksamkeit			
	6.3 Veröffentlichung (Amtsblatt!Tag/Nr.)			
Verteiler: <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 40%;"> je 1 x Ortsrechtssammlungen - BM und Sgb. 0.12 - Amter 10, 20, 30, 60 und 70 - Sgb. 11 und 12 1 x Landratsamt </div> <div style="width: 55%; text-align: right;"> - BM und Sgb. 0.12 - Amter 10, 20, 30, 60 und 70 - Sgb. 11 und 12 </div> </div>				

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund

der §§ 4, 14, 21 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),

der §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG),

des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),

der §§ 21, 23, 28, 35 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG),

des § 63 Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

der §§ 2, 3, 7, 9, 17, 25, 33, 85 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG),

des § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehr-technischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

der §§ 3, 5 der Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (NutzEV)

der §§ 49, 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),

des Pkt. 49 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO),

§§ 222, 234, 238, 239 der Abgabenordnung (AO) und

des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG)

hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 24. Oktober 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. September 1994, veröffentlicht am 30. September 1994 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2000, veröffentlicht am 11. Februar 2000 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	13,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	26,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz).	41,00 EUR

Wegezeiten werden nicht berücksichtigt.

2. Der § 2 Abs. 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Stadtratsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	20,00 EUR
2. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von	13,00 EUR
3. als Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung in Höhe von	13,00 EUR.

Bei Teilnahme eines Stadtratsmitgliedes an zwei unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten

die Vorsitzenden der Ausschüsse, sofern nicht der Bürgermeister den Vorsitz inne hat, als monatliche Pauschale	20,00 EUR.
--	------------

Vertreter des Ausschuss-Vorsitzenden erhalten ab dem 2. Monat der Vertretungszeit bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Vergütung des Ausschuss-Vorsitzenden.

(5) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten

-berufene, ehrenamtlich tätige Bürger in den
Ausschuss-Sitzungen des Stadtrates als Sitzungsgeld
je Ausschuss-Sitzung in Höhe von 13,00 EUR

3. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunalwahlen

Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- u
1. Wahlvorstandsmitglieder, ganztägig eingesetzte Wahlhelfer und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses am Wahlsonntag 20,00 EUR
 2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag 10,00 EUR
 3. Gemeindewahlausschussmitglieder
als Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschuss-Sitzung in Höhe von 13,00 EUR

4. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Vergütung des Gemeindewahlausschuss-Vorsitzenden bei Kommunalwahlen

(Bei Kommunalwahlen erhält der Gemeindewahlausschuss-Vorsitzende eine Vergütung je Stunde in Höhe von 8,00 EUR

5. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entschädigung des Friedensrichters

Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von 72 EUR

Die Entschädigung wird monatlich nachträglich bargeldlos gezahlt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 19. Mai 1995, veröffentlicht am 9. Juni 1995 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

2. Das der Satzung als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Neustadt in Sachsen

-gültig ab 1. Januar 2002-

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 EUR
2	Genehmigungen aufgrundgesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
3	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50 EUR
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250,00 DM

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 125,00 EUR
6	Bescheinigungen	
	Zeugnisse (amt. festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 EUR
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
7.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 2,50 EUR
7.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
8	Schreibgebühren	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angetragene Seite DIN A 4	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,11 EUR
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,23 EUR

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,65 EUR
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,77 EUR 0,51 EUR
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,28 EUR 1,02 EUR
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1	Mahnungen gern. § 13 SächsVwVG	1 % des geschuldeten Betrages mind. 2,50 EUR, jedoch nicht mehr als 25,00 EUR
9.2	Pfändung gern. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gern. Gebüh- rentabelle zu § 13 Abs. 1 GvKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gern. § 16 SächsVwVG i.V.mit § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GvKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gern. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	2,50 bis 50,00 EUR
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gern. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 EUR

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme oder unmittelbarer Zwang gern. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
9.7	Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken- den Anspruch betreffen	
9.7.1	bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nr. 9.2, mind. jedoch 5,00 EUR
9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00 EUR



Artikel 3

Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen vom 9. Oktober 1996, veröffentlicht am 25. Oktober 1996, im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald wird wie folgt geändert:

Die der Satzung als Anlage 1 beigefügte Gebührenregelung erhält folgende Fassung:

Anlage 1

**zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt,
gültig ab 1. Januar 2002**

Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen

1. Anmeldegebühr	2,50 EUR
2. Jahresbenutzungsgebühr (ab vollendeten 18. Lebensjahr)	5,00 EUR
– Ermäßigung für Sozialhilfeempfänger und Umsiedler	2,50 EUR
3. Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	
–Kinder	2,50 EUR
– Erwachsene (ab 18 Jahre)	5,00 EUR
4. Versäumnisgebühren für	
-- Erwachsene	0,50 EUR
-Kinder	0,25 EUR
je angefangene Woche	
5. Vorbestellung	Porto
6. Kopien / pro Kopie/Blatt	0,15 EUR
7. Kostenersatz	
-bei Beschädigungen oder Verlust	Anschaffungspreis
-Gebühr für die Computererfassung und Kostenersatzrechnung	5,00 EUR
8. Ausleihgebühr für elektronische Bild- und Tonträger pro Woche	1,00 EUR

Artikel4

Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Stadt Neustadt in Sachsen

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Stadt Neustadt in Sachsen vom 18. Februar 1998, veröffentlicht am 6. März 1998 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
2. Das der Satzung als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage

Zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Stadt Neustadt in Sachsen

gültig ab 1. Februar 2002 –

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Art der Sondernutzung	Gebühr:	EUR täglich	
	T	wöchentlich	
	W	monatlich	
	M	jährlich	
	J		
I. Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen			
a) Kabelleitung je lfm	M	2,50 EUR	
b) Rohrleitung je lfm	M	2,50 EUR	

Gebührenfrei sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse

II. Aufstellung von Lagern und Gegenständen

1. Bauhütten, -maschinen und Lagerung von Schutt, Baumaterial und andere Gegenstände je angefangener 10 m ² beanspruchter Verkehrsfläche	W	5,10 EUR
	Mindestgebühr	10,20 EUR
2. Container je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	T	0,10 EUR
	M	5,10 EUR
	Mindestgebühr	5,10 EUR
3. Gerüste (lfm.)	W	0,75 EUR
	nach Ablauf eines Monats	
	W	1,50 EUR
Mindestgebühr		10,20 EUR
	4. Aufgrabungen zur Herstellung von Versorgungsleitungen und und Hausanschlüssen	erste Woche Mindestgebühr
	2.- 12. Woche	je m ² Verkehrsfläche 0,25 EUR
	ab 13. Woche	je m ² Verkehrsfläche 0,50 EUR
Mindestgebühr		10,20 EUR
5. Absperrungen einer Straße (ganzseitig)	T	5,10 EUR
	Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig)	T
Mindestgebühr		10,20 EUR
6. Aufgrabung sowie sonstige Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum (Straßen, Plätze, Gehwege) je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	T	0,10 EUR
	M	5,10 EUR
	Mindestgebühr	10,20 EUR

III. Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken

1. Entsprechend Größe je Informationsbus und je -stand	T	5,00 EUR
	bis	25,00 EUR

2 a) Verkaufshäuschen oder- stände, Kioske, Imbissstände (Eigentum des Anbieters) pro m ²	T	1,50 EUR
2 b) Verkaufshäuschen oder- stände, Kioske, Imbissstände (Stadteigentum) pro m ²	T	2,50 EUR
3. Automaten aller Art, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	M	15,30 EUR
4. Sonstige Benutzung von Straßen und Plätzen zu gewerblichen Zwecken pro m ²		
4 a) befestigte Fläche mit Medien	T	3,00 EUR
	W	7,60 EUR
4 b) befestigte Fläche ohne Medien	T	2,50 EUR
	W	5,10 EUR
4 c) unbefestigte Fläche	T	1,50 EUR
	W	3,00 EUR
5. Dreieckständer (Stück), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		0
6. Fahrradständer je angefangenen Meter (Stück)		0
7. Transparente bis 1 m ² oder sonstige Vorrichtungen an Gebäuden, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder ihn überspannen (ausgenommen fest installierte Einrichtungen entsprechend Werbesatzung)		0
8. Aufstellen von Tischen und Stühlen pro m ²		0
9. Freistehende Werbetafeln (Stück)		0
10. Warenauslagen, Warenaufsteller pro m ²		0
IV. Übermäßige Benutzung der Straßen		
Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	bis	10,00 500,00 EUR

1)

(

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen vom 24. März 1999, veröffentlicht am 9. April 1999 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

Die der Satzung beigefügte Anlage 1 erhält in den Punkten 1.1, II und III folgende Fassung:

1.1. Ehrenamtliches Personal

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird eine Pauschale in Höhe von 21,70 EUR/h berechnet. Für Brandsicherheitswachen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

		Verrechnungssätze je Stunde
II.1	Löschfahrzeuge	
11.1.1	Löschfahrzeug (LF 16)	76,20 EUR
11.1.2	LF B 1000	38,90 EUR
11.1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	65,50 EUR
11.2	Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge	
11.2.1	Drehleiter (DL 30)	102,30 EUR
11.2.2	Rüstwagen (RW 1)	81,80 EUR
11.2.3	Schlauchwagen (SW)	41,90 EUR
11.3	Spezialanhängefahrzeuge	
11.3.1	Tragkraftspritzenanhänger	35,80 EUR
11.3.2	Schlauchtransportanhänger	10,20 EUR
11.3.3	Pulverlöschgerät	17,90 EUR
11.3.4	Ventilatorenanhänger	12,30 EUR
11.4	Sonstige Fahrzeuge	
11.4.1	Einsatzleitwagen geländegängig (ELW)	21,00 EUR
11.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	26,60 EUR
11.4.3	Lastkraftwagen (LKW)	42,40 EUR
11.5	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
11.5.1	Gefahrstoffumfüllpumpe	10,20 EUR
11.5.2	Rauchabsauggerät	15,90 EUR

11.5.3	Tragkraftspritze	20,50 EUR
11.5.4	Gas- und Säureschutzanzug	27,10 EUR
11.5.5	Wärmeindikator	32,20 EUR
11.5.6	Atemschutzgerät	30,70 EUR
11.5.8	Notstromaggregat	10,70 EUR
11.6	Behälter und sonstige Geräte	
11.6.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	6,70 EUR
11.6.2	Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	9,70 EUR
11.6.3	B-Druckschlauch	5,10 EUR
11.6.4	C-Druckschlauch	2,60 EUR
11.6.5	Ölsperre je 2 m	8,70 EUR
11.6.6	Kettensäge/Trennschleifer	7,70 EUR
11.6.7	Niederdruckhebekissen	12,80 EUR
11.6.8	Kanaldichtkissen	9,70 EUR
11.6.9	Winden	5,10 EUR

111. Sonstige Kosten für Material und Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen Prüf- und Reparaturkosten, Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes sowie Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.

Verrechnungssätze je Stunde

111.1	Pflege und Reparaturen	
111.1.1	Pflege und Reparaturen von Atemschutzgeräten	12,80 EUR
111.1.2	Pflege und Reparatur von Schläuchen	8,20 EUR
111.1.3	Pflege und Reparatur von Druckmindergeräten	5,20 EUR

Artikel 6

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt in Sachsen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt in Sachsen vom 26. Januar 2000, veröffentlicht am 11. Februar 2000 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2000, veröffentlicht am 15. Dezember 2000 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) die Höhe des Betriebskapitals wird auf 12.322.850,15 EUR festgesetzt. Davon werden 80 % über Beiträge und 20 % über Gebühren erhoben.

2. Der § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,71 EUR je m² Nutzungsfläche.

3. Der § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf Antrag können für wirtschaftliche Unternehmen mit übergroßen Grundstücken bis zu fünf Jahresraten und für übrige private Grundstückseigentümer mit Beiträgen

über 5.100 EUR bis 4 Jahresraten

über 12.700 EUR bis 5 Jahresraten

gewährt werden.

4. Der § 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,93 EUR,

2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, 1,18 EUR,

3. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 18,41 EUR,

4. für Abwasser, das von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen angeliefert wird, 9,71 EUR.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen vom 24. September 1997, veröffentlicht am 2. Oktober 1997 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entschädigung

Die Höhe der monatlichen Entschädigung beträgt:

1. Ortsfeuerwehr Neustadt in Sachsen

Wehrleiter	66,50 EUR
stellv. Wehrleiter	33,20 EUR
Gerätewart	25,60 EUR
Jugendwart	20,50 EUR
Zugführer	20,50 EUR

2. Ortsfeuerwehr Polenz

Wehrleiter	30,70 EUR
stellv. Wehrleiter	15,30 EUR
Gerätewart	12,80 EUR
Jugendwart	12,80 EUR
Zugführer	12,80 EUR

3. Ortsfeuerwehr Krumhermsdorf

Wehrleiter	20,50 EUR
stellv. Wehrleiter	10,20 EUR

4. Gemeindewehrleitung

Gemeindewehrleiter	76,70 EUR
Schirrmeister	38,40 EUR
Kassenverwalter	25,60 EUR

Bei Übernahme einer Funktion in der Gemeidewehrleitung wird die Entschädigung entsprechend Gemeidewehrleitung gezahlt, die Entschädigung entsprechend der Funktion in der Ortsfeuerwehr entfällt. Es wird nur eine Entschädigung gezahlt.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 26. März 1997, veröffentlicht am 4. April 1997 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Abgabe, Bemessung

- (
- (1) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietung bemisst sich die Abgabe nach der Zahl der Übernachtungen im Kalenderjahr. Die Höhe der Abgabe beträgt 0,50 EUR pro Person und Übernachtung.
 - (2) Bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen udgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen erfolgt die Erhebung nach der Größe der Grundfläche. Die Höhe der Abgabe beträgt 0,05 EUR/m² Grundfläche.
 - (3) Bei Hallen- und Freibädern sowie Saunaanlagen beträgt die Höhe der Abgabe je angefangene 100 Besucher 2,50 EUR.
 - (4) Bei Diskotheken und Freizeitcentern beträgt die Höhe der Abgabe 1,00 EUR/m² Grundfläche. Als Grundfläche wird die regelmäßig für die Besucher zum Aufenthalt vorgesehene Fläche angesetzt.
 - (5) Bei Reisebüros beträgt die Höhe der Abgabe 200,00 EUR.
 - (6) Bei Tankstellen beträgt die Höhe der Abgabe 200,00 EUR.
 - (7) Bei Geld- und Kreditinstituten beträgt die Höhe der Abgabe 500,00 EUR.
 - (8) Bei Kraftfahrzeugreparatur-Werkstätten beträgt die Höhe der Abgabe 200,00 EUR.
 - (9) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen wird die Höhe der Abgabe nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der jeweiligen Tätigkeit bemessen. Es werden dabei folgende Stufen festgelegt:

Stufe 1	10,00 EUR
Stufe 2	50,00 EUR
Stufe 3	75,00 EUR
Stufe 4	200,00 EUR
Stufe 5	375,00 EUR
Stufe 6	500,00 EUR

Die Einstufung der Abgabepflichtigen nach § 1 dieser Satzung erfolgt entsprechend nachstehender Art und Weise:

a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafe' s, Konditoreien mit Cafe' s, Bars, Imbissstuben und -stände, Eisdielen, Milchbars

- bis zu 50 ständigen Sitzplätzen	Stufe 3	75,00 EUR
-bis zu 100 ständigen Sitzplätzen	Stufe 4	200,00 EUR
- bis zu 200 ständigen Sitzplätzen	Stufe 5	375,00 EUR
- über 200 ständige Sitzplätze	Stufe 6	500,00 EUR

b) Restaurant/Ferieneinrichtung mit Saalkapazität

- bis zu 100 Saalsitzplätzen	Stufe 2	50,00 EUR
- bis zu 300 Saalsitzplätzen	Stufe 3	75,00 EUR
- über 300 Saalsitzplätze	Stufe 4	200,00 EUR

c) Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche

-bis zu 20m ²	Stufe 1	10,00 EUR
-bis zu 50m ²	Stufe 2	50,00 EUR
-bis zu 100m ²	Stufe 3	75,00 EUR
- bis zu 250 m ²	Stufe 4	200,00 EUR
- bis zu 700 m ²	Stufe 6	500,00 EUR
-über 700m ²		je m ² 1,00 EUR

Ladengeschäfte im Sinne dieser Satzung sind Geschäfte, in denen der Verkauf von Waren und Dienstleistungen den Geschäftsbetrieb prägen.

d) Fuhrunternehmen, Taxibetriebe, Autovermietungen

-je Bus	50,00 EUR und höchstens in Stufe 4	200,00 EUR
-je Taxe	20,00 EUR und höchstens in Stufe 4	200,00 EUR
-je Mietwagen	20,00 EUR und höchstens in Stufe 4	200,00 EUR

(10) Abgabepflichtige, deren Betrieb/Unternehmen nach den Merkmalen verschiedener Gruppen (9 a- d) eingestuft werden können, sind nur einmal der höheren Stufe entsprechend zu veranlagern.

(11) Bei Saisonbetrieben wird der anteilige Jahresbetrag aufgerundet auf volle Monate nach dieser Satzung erhoben.

2. Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach § 5 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 9

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen vom 20. Dezember 1995, veröffentlicht am 5. Januar 1996 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, zuletzt geändert am 26. Mai 1999, veröffentlicht am 4. Juni 1999 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

Der § 14 Abs. 3, letzter Satz erhält folgender Fassung:

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 29. März 2000, veröffentlicht am 7. April 2000 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, zuletzt geändert am 28. März 2001, veröffentlicht am 12. April 2001 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 2 der Anlage 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

2. Gebühren

		Gruppe A	Gruppe B
2.1	Sporthallen		
2.1.1	Turnhalle Fr.-Schiller-Mittelschule	5,00 EUR/h	15,50 EUR/h
2.1.2	Turnhalle Polenz		
2.1.2.1	großes Hallenteil	10,00 EUR/h	30,50 EUR/h
2.1.2.2	kleines Hallenteil	5,00 EUR/h	15,50 EUR/h
2.1.3	Sportforum		
2.1.3.1	Sporthalle, 1 Hallenteil	7,50 EUR/h	23,00 EUR/h
2.1.3.2	Sporthalle, 2 Hallenteile	15,50 EUR/h	46,00 EUR/h
2.1.3.3	Sporthalle gesamt	20,50 EUR/h bis 9 h 204,50 EUR/Tag	61,50 EUR/h bis 9 h 613,50 EUR/Tag
2.1.3.4	Sporthalle gesamt mit Tontechnik und Festtribüne	25,50 EUR/h bis 9 h 255,50 EUR/Tag	76,50 EUR/h bis 9 h 767,00 EUR/Tag
2.1.3.5	Tribüne ausgefahren	25,50 EUR/1. h 2,50 EUR jede weit.h	76,50 EUR/1. h 7,50 EUR j. w. h
2.1.3.6	Versammlungsraum	2,50 EUR/h	7,50 EUR/h
2.1.3.7	Eingangshalle mit Bestuhlung	10,00 EUR/h bis 4 h 5,00 EUR jede weit.h	20,50 EUR/h bis 4 h 10,00 EUR j.w. h
2.1.3.8	Eingangshalle mit Bestuhlung und Küchenbenutzung	18,00 EUR/h bis 4 h 10,00 EUR jed.weit.h	36,00 EUR/h bis 4 h 18,00 EUR j.w. h
2.1.3.9	Küchenbenutzung ohne Geschirr-Besteck	5,00 EUR/h	15,50 EUR/h

2.2	Sportplätze		
2.2.1	Rasenplatz im Stadion ohne Flutlicht	5,00 EUR/h bis 9 h 51,00 EUR/Tag	41,00 EUR/h bis 9 h 409,00 EUR/Tag
2.2.2	großer Hartplatz am Stadion ohne Flutlicht	0	20,50 EUR/h bis 9 h 204,50 EUR/Tag
2.2.3	kleiner Hartplatz am Stadion	0	15,50 EUR/h bis 9 h(153,50 EUR/Tag
2.2.4	Rasenplatz Polenz	0	25,50 EUR(h bis 9 h 255,50 EUR/Tag
2.3.	Schulen		
2.3.1.	Räume bis 30 m ²	2,50 EUR/h	10,00 EUR/h
2.3.2	Räume bis 60 m ²	5,00 EUR/h	15,50 EUR/h
2.3.3	Räume bis 100 m ²	7,50 EUR/h	25,50 EUR/h
2.3.4	Mehrzweckhalle Gymnasium	10,00 EUR/h	30,50 EUR/h
2.3.5	Mehrzweckhalle Gymnasium Bestuhlung bis 200 Stühle	13,00 EUR/h	38,50 EUR/h
2.3.6	Mehrzweckhalle Gymnasium Bestuhlung bis 350 Stühle	15,50 EUR/h	46,00 EUR/h
2.3.7	Aula Fr.-Schiller-Schule mit Bestuhlung	13,00 EUR/h	38,50 EUR/h
2.4.	Gemeindezentrum Krumhermsdorf		Gruppe A u. Familien
2.4.1	Versamlungsraum mit Küchen- benutzung	5,00 EUR/h bis 9 h 51,00 EUR/Tag	

2. Der Punkt 4 der Anlage 1 der Satzung entfällt

Artikel13
Artikelll

Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Aufbewahrungshalle
und des Abschiedsraumes

Die Gebührensatzung für die Nutzung der Aufbewahrungshalle und des Abschiedsraumes vom 27. September 1995, veröffentlicht am 13. Oktober 1995 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung der Aufbewahrungshalle 7,70 EUR/Tag
2. für die Einlagerung in der Kühlzelle 17,90 EUR/Tag
3. bei Benutzung des Abschiedsraumes 10,20 EUR
4. bei Inanspruchnahme der Abschiedshalle zur feierlichen Abschiedsnahme 40,90 EUR
5. Für die Ein- und Auslagerung wird ein voller Tag in Rechnung gestellt.

Artikel 12

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen vom 13. November 1996, veröffentlicht am 22. November 1996 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, zuletzt geändert am 16. Dezember 1998, veröffentlicht am 23. Dezember 1998 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Im Territorium der Stadt Neustadt in Sachsen beträgt die Steuer für jeden

1. Hund	51,00 EUR
2. Hund	77,00 EUR
3. und weiteren Hund	102,00 EUR

Im Territorium der Ortsteile Krumhermsdorf und Polenz beträgt die Steuer für jeden

1. Hund	41,00 EUR
2. Hund	77,00 EUR
3. und weiteren Hund	102,00 EUR

Für Kampfhunde in der Stadt Neustadt in Sachsen und den Ortsteilen Krumhermsdorf und Polenz beträgt die Steuer für jeden Hund 511,00 EUR.

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino, Neapolitano, Fila Brasil, Dogne-Bordeaux, Mastino-Espaniol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog.

Kampfhunde sind von Steuerfreiheit und Steuerermäßigungen nach §§ 2, 6 und 7 (2) ausgeschlossen.

2. Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Artikel13

Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Neustadt in Sachsen

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Neustadt in Sachsen vom 26. März 1997, veröffentlicht am 4. April 1997 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhalten die **Absätze 2 und 3** folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1, Nr. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit:

-aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 102,30 EUR

-aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 51,10 EUR

2. ohne Gewinnmöglichkeit:

-aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 51,10 EUR

-aufgestellt in einem sonstigen Aufstellungsort 25,60 EUR

3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat:

511,20EUR

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1, Nr. 2) 102,20 DM je zugelassenen Spielerplatz. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtiglichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

2. Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

Artikel 14

Änderung der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen einschließlich der Ortsteile Krumhermsdorf und Polenz über herzustellende Stellplätze für PKW und deren Ablösung

Die Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen einschließlich der Ortsteile Krumhermsdorf und Polenz über herzustellende Stellplätze für PKW und deren Ablösung vom 30. Juli 1997, veröffentlicht am 8. August 1997 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ablösebetrag

Der Ablösebetrag je PKW-Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten wie folgt festgelegt:

ZONE 1 (Innenstadtbereich)	3.579,00 EUR
ZONE 2 (Randbereich)	2.556,00 EUR
ZONE 3 (Ortsteile Krumhermsdorf und Polenz)	1.278,00 EUR

(Zoneneinteilung 1 und 2 siehe Anlage 2).

Bei der Ermittlung des Geldbetrages werden die ersten vier Stellplätze außer Betracht gelassen.

Artikel 15

Änderung der Richtlinie über die Stundung von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke

Die Richtlinie über die Stundung von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke vom 22. Mai 1996, veröffentlicht am 7. Juni 1996 im Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen und der Gemeinde Hohwald, wird wie folgt geändert:

1. Der **Abschnitt I, Punkt 2** wird wie folgt gefasst:

2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familieneinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	650,00 EUR
Mehrpersonenhaushalt	
• Haushaltsvorstand	500,00 EUR
• Ehepartner	400,00 EUR
• je Kind (bis 18Jahre)	
-bei einem Kind	300,00 EUR
-bei einem Kind und allein- erziehendem Elternteil	350,00 EUR
- bei zwei Kindern	200,00 EUR
-bei zwei Kindern und allein- erziehendem Elternteil	250,00 EUR
-jedes weitere Kind	175,00 EUR
• weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	400,00 EUR

2. Im **Abschnitt IV, Punkt 1** wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

Die Stundungsrichtlinie gilt hinsichtlich der übergroßen Grundstücke

In der Regel nicht für Grundstücke in Verdichtungsräumen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Landesplanungsgesetz i.V.m. dem Landesentwicklungsplan
oder
nicht in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern
oder
nicht für Grundstücke, deren Wert (ohne Bebauung) nach den Richtwerten bzw. den Erfahrungen des zuständigen Gutachterausschusses über 15,00 EUR/m² (unerschlossen) liegt.

3. Der **Abschnitt IV, Punkt 2** wird wie folgt gefasst:

2. Soweit die Voraussetzungen zu Nr. 1 vorliegen, wird der darauf entfallende Beitragsanteil in der Regel zunächst für die Dauer von fünf Jahren zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	850,00 EUR
Zweipersonenhaushalt	1.150,00 EUR
Dreipersonenhaushalt	1.450,00 EUR
Vierpersonenhaushalt	1.850,00 EUR
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	2.150,00 EUR

Artikel16

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Neustadt in Sachsen, 24. Oktober 2001



Gritzner
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die im § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.